

# BE\_ZIVILSTRAF BK 2023 535 vom 12. März 2024

BE Obergericht, 2024-03-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2023\\_535](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2023_535)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2023 535 du 12 mars 2024

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2023 535 del 12 marzo 2024

## Regeste

Einstellung | Einstellung/Nichtanhandnahme

## Erwägungen

### E. 1

Am 19. September 2022 stellte die Einwohnergemeinde B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin), vertreten durch die Gemeindeschreiberin C.\_\_\_\_\_, Strafantrag gegen A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldigter) wegen Sachbeschädigung, mutmasslich begangen in der Zeit vom 17. bis 19. September 2022 in B.\_\_\_\_\_(Ortschaft). Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, beim Primarschulhaus diverse Schriftzüge an Betonsäulen und Wände gesprayt zu haben. Mit Schreiben vom 8. und 21. November 2023 forderte die Staatsanwaltschaft die Beschwerdeführerin auf, unter Bezeichnung der einschlägigen kommunalen Erlasse die nötigen Unterlagen nachzureichen, die belegten, dass C.\_\_\_\_\_ zur Strafantragstellung im Namen der Einwohnergemeinde B.\_\_\_\_\_ berechtigt sei. Nachdem die Beschwerdeführerin dieser Aufforderung nachgekommen war, verfügte die Staatsanwaltschaft am 12. Dezember 2023, dass das Strafverfahren gegen den Beschuldigten mangels Vorliegens eines gültigen Strafantrags eingestellt werde. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 28. Dezember 2023 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) Beschwerde. Sie beantragte darin sinngemäss die Aufhebung der Einstellungsverfügung vom 12. Dezember 2023 und die Weiterführung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft. Im daraufhin von der Verfahrensleitung der Beschwerdekammer eröffneten Schriftenwechsel schloss die Generalstaatsanwaltschaft mit Stellungnahme vom 17. Januar 2024 auf kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Der Beschuldigte liess sich nicht vernehmen. Mit Verfügung vom

### E. 5

Februar 2024 teilte die Verfahrensleitung den Parteien mit, dass auf die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels verzichtet werde und allfällige abschliessende Bemerkungen umgehend einzureichen seien. Weitere Eingaben gingen in der Folge nicht mehr ein. 2. Einstellungsverfügungen können von den Parteien innert zehn Tagen bei der Beschwerdekammer angefochten werden (Art. 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 393 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Zur Beschwerdeführung berechtigt ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Partei ist u.a. die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 Bst. b StPO). Obschon gemäss Formular «Strafantrag – Privatklage» vom 19. September 2022 seitens der Beschwerdeführerin, vertreten durch die

Gemeindeschreiberin, unwiderruflich auf die Konstituierung als Privatklägerin verzichtet wurde (amtliche Akten pag. 32), ist die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin zu bejahen. Wie sich nachfolgend zeigt, stellt sich im vorliegenden Beschwerdeverfahren einzig die Frage, ob die Beschwerdeführerin rechtzeitig einen rechtsgültigen Strafantrag gestellt hat. Sollte diese Frage verneint werden, wäre auch der von der Gemeindeschreiberin unterzeichnete Verzicht (im Sinne von Art. 120 StPO) nicht gültig erfolgt. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 104 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 118 Abs. 2 StPO resp. Art. 105 Abs. 1

3 Bst. a StPO; RIEDO, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 114 zu Art. 30 StGB). 3.1 Aktenkundig stellte die Gemeindeschreiberin C.\_\_\_\_\_ als Vertreterin der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ (resp. der Beschwerdeführerin) am 19. September 2022 einen Strafantrag wegen einer im Zeitraum zwischen 17. September 2022 ca. 12.00 Uhr und 19. September 2022 ca. 07.45 Uhr begangenen Sachbeschädigung (amtliche Akten pag. 32). Nachdem die Beschwerdeführerin aufgefordert worden war, Unterlagen hinsichtlich der Strafantragsberichtigung der Gemeindeschreiberin einzureichen, teilte diese der Staatsanwaltschaft am 23. November 2023 mit, dass sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift des Gemeindepräsidenten und des Gemeindeschreibers «verpflichtete» (amtliche Akten pag. 79, auch zum Folgenden). Gleichzeitig wies sie darauf hin, dass ihnen nicht bewusst gewesen sei, dass bereits für die Strafantragstellung am 19. September 2022 eine Kollektivunterschrift vorausgesetzt gewesen sei. Der diesbezügliche Hinweis erfolge erst über ein Jahr später. Man nehme deshalb die Möglichkeit zur Nachbesserung des Strafantrags durch Unterzeichnung des Schreibens vom 23. November 2023 wahr. 3.2 Die Staatsanwaltschaft begründete die angefochtene Verfügung damit, dass die Beschwerdeführerin nicht zu belegen vermöge, dass die Gemeindeschreiberin am 19. September 2022 berechtigt gewesen sei, im Namen der Gemeinde durch Einzelunterschrift Strafantrag zu stellen. Die Beschwerdeführerin habe innert der gesetzlichen Frist von drei Monaten keinen gültigen Strafantrag gegen den Beschuldigten gestellt. Nach Ablauf dieser gesetzlichen und damit nicht verlängerbaren Frist sei eine Nachbesserung ausgeschlossen. Mangels Vorliegens eines gültigen Strafantrags und damit einer Prozessvoraussetzung sei das Verfahren somit einzustellen. 3.3 Die Beschwerdeführerin hält demgegenüber dafür, dass der am 19. September 2022 erfolgte Strafantrag formgültig erfolgt sei, sei er doch rechtzeitig gestellt und der bedingungslose Wille zur Strafverfolgung des Täters zum Ausdruck gebracht worden. Gemäss Urteil des Bundesgerichts 6B\_1237/2018 vom 15. Mai 2019 liege selbst dann ein gültiger Strafantrag vor, wenn ein solcher bloss in einem nicht unterzeichneten Polizeirapport erwähnt werde. Abgesehen davon verfalle die Staatsanwaltschaft in überspitzten Formalismus, da die durch sie betriebene strikte Anwendung von Formvorschriften durch kein schutzwürdiges Interesse gerechtfertigt sei. Der Hinweis auf die allenfalls fehlende zweite Unterschrift sei erst rund 14 Monate nach Unterzeichnung des Formulars «Strafantrag – Privatklage» erfolgt, so dass eine Nachbesserung innert Frist gar nicht möglich gewesen sei. Mit ihrem kollektiv unterzeichneten Schreiben vom 23. November 2023 sei ein mögliches vorgängiges Versäumnis korrigiert worden. Dabei habe es sich nicht etwa um eine nachträgliche Bevollmächtigung der Gemeindeschreiberin gehandelt, sondern um die Richtigstellung des Strafantrags vergleichbar mit der Behebung eines Kanzleifehlers.

4 4.1 Gemäss Art. 319 Abs. 1 Bst. d StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens, wenn Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder

Prozesshindernisse aufgetreten sind. Prozessvoraussetzung ist bei Antragsdelikten (wie es die Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs [StGB; SR 311.0] ist) der Strafantrag. Bei Fehlen eines gültigen Strafantrags fällt die Führung eines Strafverfahrens ausser Betracht (Art. 303 Abs. 1 StPO). Ist die Strafverfolgung bereits eröffnet worden, fehlt es aber an einem gültigen Strafantrag, ist das Verfahren einzustellen, weil ein Urteil definitiv nicht mehr ergehen kann (Urteile des Bundesgerichts 6B\_42/2021 vom 8. Juli 2021 E. 4.2.1, 6B\_729/2020 vom 3. Februar 2021 E. 2.4.1 und 6B\_252/2020 vom

## **E. 8**

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.